

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung in Berlin am 20. September 2004 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Drucksache 15/3640 -

Christoph Fiedler, Verband Deutscher Zeitschriftenverleger VDZ

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist die Dachorganisation der deutschen Zeitschriften. Ihm gehören, in sieben Landesverbänden organisiert, mehr als 400 Verlage an, die über 3000 Zeitschriftentitel herausgeben und damit – gemessen am Umsatz – rund 80 % des deutschen Zeitschriftenmarktes verkörpern. Verbandszweck sind Wahrung und Vertretung gemeinsamer ideeller und wirtschaftlicher Interessen der Zeitschriftenverleger.

Zusammenfassung

1. Es gibt eine **strukturell bedingte Krise der aus Zeitschriften und Zeitungen bestehenden periodischen Presse**. Sie hängt insbesondere mit der stetig abnehmenden Lesefähig- und -willigkeit sowie einem andauernden Verlust von Lesern und Anzeigen an Rundfunk und online-Medien zusammen. Der Weg des Gesetzesentwurfs, die **Zeitschriftenverleger von den kartellgesetzlichen Strukturhilfen (Anzeigenkooperationen und erleichterte Fusionen in Notlagen) auszuschließen** und damit im wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb massiv zu benachteiligen, **ist jedoch ein ordnungspolitischer Irrtum, medienpolitisch gefährlich und verfassungswidrig**.
2. Es gibt eine Strukturkrise der ungeteilten Presse. **Es gibt jedoch** – entgegen dem überraschenden und unverständlichen Meinungsumschwung der Bundesregierung – **keine weit unterproportionale Betroffenheit der Zeitschriften im Verhältnis zu den Zeitungen**. Eine solche kann deshalb auch die kartellgesetzliche Diskriminierung der Zeitschriftenverleger im Wettbewerb mit den Zeitungsverlegern nicht rechtfertigen. Vielmehr existieren – wie auch die Begründung des Gesetzesentwurfs vom 16.12.2003 festhält – verschiedene Betroffenheitsgrade quer zu der künstlichen Aufspaltung in Zeitungen und Zeitschriften, und zwar sowohl zwischen einzelnen Segmenten als auch innerhalb der Segmente.

3. **Eine rechtliche haltbare Aufspaltung der Presse in Zeitungen und Zeitschriften ist unmöglich**. Das hebt der Bundesrat zu Recht hervor. Die Bundesregierung meint, Zeitungen seien Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen, die anders als Zeitschriften alleamt „als Chronist fortlaufend über aktuelle Vorgänge berichten“, sei es in allen Lebensbereichen oder auf einem bestimmten Sektor wie Sport oder Wirtschaft (S. 37 u. S. 88 mit Verweis, BT-Drs. 15/3640). Demgegenüber sollen Zeitschriften sich auf ihrem jeweiligen Gebiet nur mit bestimmten besonderen Fragen oder Stoffen beschäftigen (BT-DRS. 15/3640 mit Verweis). Diese (allein mögliche) inhaltliche Unterscheidung ist jedenfalls heutzutage obsolet. Das chronistische Element im Sinne **täglicher Periodizität** kann **nicht ausschlaggebend** sein, da es dann keine Wochen- und Sonntagszeitungen geben könnte. Der – und sei es wöchentlich – **fortlaufende Bericht über aktuelle Vorgänge** findet beispielsweise in den Montagszeitschriften ebenso und nicht selten mit größerer Aktualität statt als in Sonntags-, Wochen- und auch Tageszeitungen. Und in manchen Sektoren findet fortlaufende Berichterstattung über aktuelle Entwicklungen sogar fast nur in sektoral ausgerichteten Publikumszeitschriften statt. Andererseits sind nicht nur die Wochen- und Sonntagszeitungen, sondern auch die überregionalen und lokalen Tageszeitungen zu immer größeren Anteilen „magaziniert“. Das gilt unabhängig davon, ob der Freitagsausgabe ein Magazin beiliegt und ob die Samstagsausgabe illustrierte „Lebensart“-Teile enthält oder nicht. Wenn eine große deutsche Sonntagszeitung in einer großen deutschen Donnerstagszeitschrift damit wirbt, sie sei „Deutschlands schnellstes Magazin“, bringt das die Austauschbarkeit für Leser wie Werbekunden nur auf den Punkt. Das gegenseitige „Verwischen“ der Leser- und Anzeigenmärkte von Zeitungen und Zeitschriften ist inzwischen Allgemeingut und wird durch die fortschreitende gegenseitige Durchmischung von Information und Unterhaltung noch weiter verstärkt.

4. **Erleichterte Fusionen in Notlagen oder notlagenunabhängige Anzeigenkooperationen nur für alle Zeitungen diskriminieren die Zeitschriften im Wettbewerb** mit den Zeitungen **um Leser und Anzeigen massiv und ohne Rechtfertigung**. Diese Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig. Auch in diesem Punkt hat der Bundesrat recht. Geldwerte kartellrechtliche Erleichterungen im Kampf um Anzeigenkunden können nicht einerseits den Montags- und Donnerstagszeitschriften vorenthalten und gleichzeitig den Donnerstags- und Sonntagszeitungen sowie den Wochenendausgaben der Tageszeitungen gestattet werden. Ebenso wenig kann ein Gesetz jeder notleidenden Zeitung eine Fusion trotz Marktbeherrschung erlauben, jeder identisch notleidenden Zeitschrift jedoch verweigern.
- Die angebliche weit unterproportionale Betroffenheit der Zeitschriften taugt schon deshalb nicht als Rechtfertigungsgrund, weil es sie nicht gibt (oben 2.)
 - Selbst wenn unterstellt wird, eine – im Pressebereich verfassungswidrige – pauschalierende Betrachtung käme zu dem Schluss, es gehe Zeitschriften **aktuell** (noch) nicht ganz so schlecht wie Zeitungen, kann das die **auf Jahre und Jahrzehnte** angelegte gesetzliche Schlechterstellung der Zeitschriften nicht rechtfertigen.
 - Der Erlaubnis von Anzeigenkooperationen und Notlagenfusionen nur für Zeitungen liegt eine **pauschalierende Unterscheidung zweier Inhaltstypen periodischer Presse** zugrunde, die unabhängig von der konkreten Situation des jeweiligen Blattes und seines Verlages nivellierend Vorteile gewährt bzw. Nachteile auferlegt. Eine solche **nivellierende Ungleichbehandlung ist jedenfalls im Bereich des strikten Gleichheitsgebots aus Art. 3 GG i. V. m. Art. 5 GG unhaltbar**. Es müsste bei den Anzeigenkooperationen im Einzelnen gerechtfertigt werden können, warum die konkrete (wirtschaftlich gesunde oder notleidende) Zeitung einen massiven Wettbewerbsvorteil erhalten soll, den die mit ihr konkurrierende konkrete (wirtschaftlich gesunde oder notleidende) Zeitschrift nicht erhält. Und bei den erleichterten Fusionen müsste erklärt werden, warum eine Zeitung in Not trotz drohender Marktbeherrschung soll fusionieren dürfen, eine Zeitschrift hingegen nicht.
 - Es spricht viel dafür, dass das **strenge verfassungsrechtliche Differenzierungsverbot** aus Art. 5 GG i. V. m. Art. 3 GG es schlechthin verbietet, innerhalb der periodischen Presse nur einem Blatt, einem Verlag oder einer Gruppe von Blättern oder Verlegern finanziell wirksame Vorteile zu gewähren bzw. Nachteile aufzuerlegen. Denn in all diesen Fällen greift der Staat in den freien Meinungsmarkt ein und bevorzugt bzw. benachteiligt letztlich bestimmte Grundrechtsträger und Meinungen. Neutral und gleichheitssatzkonform ist dann nur die gleichmäßige Förderung *aller* Meinungsträger selbst in dem Fall, in dem damit nur einem oder wenigen unter ihnen geholfen werden soll.
4. Mit der Bevorzugung der Zeitungen soll das strengere Kartellrecht nur noch für die Zeitschriften gelten. **Dieser – relativ weitergehende – Eingriff in die Grundrechte der Zeitschriftenverleger bedarf der Rechtfertigung** und nicht – wie zuweilen unterstellt wird – die Einbeziehung der Zeitschriften in die Absenkung des Freiheitseingriffs bei den Zeitungen. Ein **strengeres Kartellrecht für die Zeitschriften erscheint jedoch systemwidrig, besteht doch bei den Zeitschriften eher weniger Anlass, mit Hilfe des Kartellrechts für Vielfalt zu sorgen**.
- Eine Aufspaltung der periodischen Presse für die Pressefusionskontrolle würde ohne Not und mit kaum absehbaren Gefahren **die Einheit der Presse** aufgeben. Dieser Grundsatz ist seit langem zentrales Strukturelement einer freiheitlichen und vielfaltsichernden Presselandschaft in Deutschland.
 - Die Zeitschriftenverleger könnten eine kartellgesetzliche Diskriminierung ihrer Publikationen im Wettbewerb mit den Zeitungen um Leser und Anzeigenkunden nicht hinnehmen und müssten nötigenfalls ihre Grundrechte auch vor dem Bundesverfassungsgericht verteidigen.
- Stellungnahme**
- Die Themenaufzählung der Einladung zur Anhörung erwähnt nicht den Geburtsfehler, der das Gesetz, sollte er nicht beseitigt werden, von vornherein unerträglich belasten würde: Der Gesetzentwurf sieht eine Liberalisierung der Pressefusionskontrolle vor, die im Wesentlichen nicht der Presse, sondern allein den Zeitungen gewährt wird. Die damit verbundene Diskriminierung der Zeitschriftenverleger im wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb ist weder ordnungspolitisch noch verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Sie kann von den Zeitschriftenverlegern nicht hingenommen werden. Entschließt sich der Gesetzgeber, der Presse in der andauernden Strukturkrise zu helfen, darf er diese Hilfe nicht einem Teil der Presse vorenthalten, sondern muss sie allen periodischen Druckerzeugnissen ohne Rücksicht auf die Einstufung als Zeitschrift oder Zeitung gewähren.
- Das derzeitige Pressekartellrecht folgt dem Grundsatz der Einheit der Presse. Auch der Referentenentwurf vom 16.12.2003 sah selbstverständlich nur Regelungen für die Presse als solche vor. Die Möglichkeit einer Spaltung in eine Presse 1. Klasse (Zeitungen) und 2. Klasse (Zeitschriften) stand nicht zur Debatte. Und zwar unabhängig davon, welche konkreten Maßnahmen (Fusionen trotz Marktbeherrschung, Anzeigenkooperationen) man für sinnvoll hielt. Überraschend hat erst der überarbeitete Referentenentwurf vom 30.04.2004 die Ungleichbehandlung in den Gesetzentwurf eingeführt.
- Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass der überarbeitete Referentenentwurf mit § 31 GWB erstmalig Kooperationen zur Zusammenarbeit im Anzeigenbereich und Zusammenschlüsse zu diesem Zweck vorsieht.
- Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass § 31 GWB nur für Zeitungen gelten soll und dass auch Pressefusionen oberhalb der Aufgreifschwelle (§ 36 Abs. 1a und 1b GWB) – entgegen dem ersten Entwurf – nur noch Zeitungen und nicht mehr Zeitschriften erlaubt sein sollen. Diese Diskriminierung der Zeitschriften lässt sich nicht rechtfertigen:

I. Aufgabe der „Einheit der Presse“ unnötig und gefährlich

Mit einer Aufspaltung der periodischen Presse würde ohne Not und mit kaum abschätzbaren Folgen die *Einheit der Presse* für eine zentrale Rechtsmaterie, das Pressefusionsrecht, aufgegeben. Die auf die periodische Presse bezogene Einheit des Pressebegriffs folgt aus der besonderen Rolle und Bedeutung dieser Kategorie innerhalb der Druckschriften. Dieser Grundsatz hat das freiheitliche Recht der periodischen Presse in Deutschland seit jeher mitbestimmt und über inzwischen mehr als fünfzig Jahre dazu beigetragen, Strukturbedingungen für eine freie und funktionierende Presse zu sichern. Eine Spaltung der Presse in der wichtigen Frage des Pressekartellrechts öffnet Tür und Tor für weitere Benachteiligungen der Zeitschriften. So wird etwa für eine denkbare Mehrwertsteuerdiskussion die Gefahr eines geteilten Steuersatzes heraufbeschworen. Schon aus diesen grundsätzlichen Erwägungen ist die künstliche Ungleichbehandlung von Zeitungen und Zeitschriften verfehlt.

II. Keine rechtliche haltbare Abgrenzung von Zeitschriften und Zeitungen für das Kartellrecht

Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Fragen *ist die periodische Presse* für das Fusionsrecht *nicht sinnvoll teilbar*. Das sah auch die Begründung des Referentenentwurfs vom 17.12.2003 so. Sie basiert ausdrücklich auf der Unmöglichkeit einer sinnvollen Abgrenzung innerhalb der periodischen Presse für den Bereich der Fusionskontrolle. Sie führt auf S. 30 insbesondere mit Bezug auf die Tageszeitungen aus, dass „[e]ine trennscharfe und justiziable Abgrenzung dieses Segments beispielsweise gegenüber dem Bereich der Publikumszeitschriften oder dem Pressevertrieb“ „nicht möglich“ sei. *Warum diese richtige Erkenntnis nun nicht mehr gelten soll, bleibt unerfindlich*. Das kann auch der Bundesrat nicht verstehen, der die Diskriminierung der Zeitschriften auch deshalb ablehnt, weil eine „rechtlich haltbare Abgrenzung zwischen Zeitungen und Zeitschriften“ nicht möglich ist (BT-Drs. 15/3640, S. 77 und S. 80).

Sind wöchentlich erscheinende Publikationen wie „Die Zeit“ Zeitungen oder Zeitschriften? Und was unterscheidet Sonntagszeitungen von Montagszeitungen?

Die Bundesregierung meint nach ihrem unverständlichen und ungerechtfertigten Meinungsumschwung nunmehr, Zeitungen seien Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen, die anders als Zeitschriften alleamt „als Chronist fortlaufend über aktuelle Vorgänge berichten“, sei es in allen Lebensbereichen oder auf einem bestimmten Sektor wie Sport oder Wirtschaft (BT-Drs. 15/3640, S. 37 u. S. 88 mit dem Literaturverweis). Demgegenüber sollen Zeitschriften sich auf ihrem jeweiligen Gebiet nur mit bestimmten besonderen Fragen oder Stoffen beschäftigen (BT-Drs. 15/3640, S. 37 u. S. 88 mit Verweis). Diese (allein mögliche) inhaltliche Unterscheidung ist jedenfalls heutzutage obsolet. Das chronistische Element im Sinne **täglicher Periodizität** kann **nicht ausschlaggebend** sein, da es dann keine Wochen- und Sonntagszeitungen geben könnte. Der – und sei es wöchentlich – **fortlaufende Bericht über aktuelle Vorgänge** findet beispielsweise in den Montagszeit-

schriften ebenso und nicht selten mit größerer Aktualität statt als in Sonntags-, Wochen- und auch Tageszeitungen. Und in manchen Sektoren findet fortlaufende Berichterstattung über aktuelle Entwicklungen sogar fast nur in sektoral ausgerichteten Publikumszeitschriften statt. Andererseits sind nicht nur die Wochen- und Sonntagszeitungen, sondern auch die überregionalen und lokalen Tageszeitungen zu immer größeren Teilen „magazinisiert“. Das gilt unabhängig davon, ob der Freitagsausgabe ein Magazin beiliegt, ob die Samstagsausgabe illustrierte „Lebensart“-Teile enthält oder nicht. Wenn eine große deutsche Sonntagszeitung in einer großen deutschen Donnerstagszeitschrift damit wirbt, sie sei „Deutschlands schnellstes Magazin“, bringt das die Austauschbarkeit für Leser wie Werbekunden nur auf den Punkt. Das gegenseitige „Verwischen“ der Leser- und Anzeigemärkte von Zeitungen und Zeitschriften ist inzwischen Allgemeingut und wird durch die fortschreitende gegenseitige Durchmischung von Information und Unterhaltung noch weiter verstärkt.

III. Diskriminierung der Zeitschriften im Kartellrecht ordnungspolitisch unhaltbar und verfassungswidrig

Die beabsichtigte Ungleichbehandlung von Zeitschriften- und Zeitungsverlegern lässt sich weder ordnungspolitisch noch verfassungsrechtlich rechtfertigen. In überraschender Abkehr vom ersten Entwurf sollen die Zusammenschluss- und Kooperationsmöglichkeiten ausschließlich Zeitungen erlaubt werden, „da diese von den konjunkturell bedingten Problemen und den strukturellen Veränderungen *weit überproportional* betroffen“ seien (BT-Drs. 15/3640, S. 37, A 4. h, Kursivdruck nur hier).

1. Keine weit unterproportionale Betroffenheit der Zeitschriften

Eine weit unterproportionale Betroffenheit der Zeitschriften im Verhältnis zu den Zeitungen dürfte es so nicht geben. Auch hier zeichnet die Entwurfsbegründung vom Dezember 2003 ein differenzierteres Bild. Sie sieht eine schwierige Lage der Pressebranche insgesamt, nennt gesondert die Tageszeitungen und differenziert auch innerhalb der Zeitschriften. Bei diesen seien die Fachzeitschriften von den strukturellen Faktoren wesentlich stärker betroffen (S. 29 f.). Tatsächlich ist die gesamte periodische Presse mit Unterschieden jenseits der pauschalen Unterscheidung von Zeitschriften und Zeitungen strukturell betroffen. Teile der Fachzeitschriften trifft der intermediäre Wettbewerb mit dem Internet ganz besonders. Inwieweit und wann insbesondere die Verdrängung durch Internet-Publikationen Titel und Verlage zur Aufgabe zwingen wird, kann nicht genau gesagt werden. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass das Überleben mancher Zeitschrift auf absehbare Zeit in keinem geringeren Maße von Hilfestellungen abhängt als das Überleben mancher Zeitung. Und auch bei den Publikumszeitschriften kann von der noch vorhandenen Titelvielfalt nicht so einfach auf wirtschaftliche Robustheit geschlossen werden. Denn die durchschnittlich verkauften Auflagen sind kontinuierlich gesunken. Und der intermediäre Wettbewerb insbesondere mit dem Fernsehen lässt auch für die Zeitschriften Schlimmes befürchten. Als Schlaglicht sei aus der Studie „Online gegen Print. Zeitung und

Zeitschrift im Wandel“ von Prof. Dr. Peter Glotz zitiert: „Seit Einführung der Fernsehwerbung haben Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland dramatisch überregionale Werbung verloren. Bei den erfassten Brutto-Werbeausgaben sank der Anteil der Zeitungen von 1990 bis 2002 in Deutschland von 26 auf 22 Prozent, der Anteil der Publikumszeitschriften sogar von 40 auf 26 Prozent. Das Fernsehen legte von 25 auf 43 Prozent zu“ (zitiert nach www.netzeitung.de/medien/296118.html).

Ohnehin treffen die wesentlichen strukturellen Trends Zeitungen und Zeitschriften gleichermaßen. Das gilt für die abnehmende Lesefähig- und -willigkeit ebenso wie für die zunehmende Bedeutung der TV- und Internetnutzung.

Es gibt also keinen Grund für die Annahme, Zeitschriften bräuchten nicht ebenfalls Hilfestellungen, um ihre wirtschaftliche Basis verbreitern zu können. Im Gegenteil: Gerade wer die Vielzahl der Zeitschriftentitel erhalten will, sollte nicht warten, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist.

2. Gesetzliche Diskriminierung der Zeitschriften verfassungswidrig

Erleichterte Fusionen in Notlagen oder notlagenunabhängige Anzeigenkooperationen nur für alle Zeitungen diskriminieren die Zeitschriften im Wettbewerb mit den Zeitungen um Leser und Anzeigen massiv und ohne Rechtfertigung. Diese Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig. Auch in diesem Punkt hat der Bundesrat Recht (BT-Drs. 15/3640, S. 77 und S. 80). Geldwerte kartellrechtliche Erleichterungen im Kampf um Anzeigenkunden können nicht einerseits den Montags- und Donnerstagszeitschriften vorbehalten und gleichzeitig den Donnerstags- und Sonntagszeitungen sowie den Wochenendausgaben der Tageszeitungen gestattet werden. Ebenso wenig kann ein Gesetz jeder notleidenden Zeitung eine Fusion trotz Marktbeherrschung erlauben, jeder identisch notleidenden Zeitschrift jedoch verweigern.

a) Selbst etwaige momentane Unterschiede der wirtschaftlichen Lage könnten auf Dauer angelegte gesetzliche Diskriminierung nicht rechtfertigen

Selbst wenn es den Zeitschriften aktuell weniger schlecht gehen sollte als den Zeitungen, kann das die vorgeschlagene Diskriminierung der Zeitschriften nicht rechtfertigen. Das Gesetz wird die Zeitschriften **auf Jahre und Jahrzehnte** von den wirtschaftlichen Hilfen ausschließen, die es den Zeitungen gewährt. Es geht eben nicht darum, dass der akut notleidende A Hilfe erhalten soll und B die gleiche Hilfe verlangt, obwohl es ihm akut nicht ganz so schlecht geht. Vielmehr soll A wegen seiner derzeitigen Schwierigkeiten **auf Dauer** massive wirtschaftliche Hilfestellungen erhalten. Und B soll ebenso auf Dauer von diesen Hilfestellungen ausgeschlossen bleiben, weil man annimmt, er käme derzeit noch besser über die Runden. Und zwar unabhängig davon, ob die zunehmend beschleunigten strukturellen Veränderungen die Zeitschriften insgesamt, Zeitschriftensegmente oder einzelne Verleger in ebenso oder noch größere Schwierigkeiten bringen als die Zeitungen sie derzeit kennen.

b) Pauschalierende Ungleichbehandlung der Inhaltstypen “Zeitung” und “Zeitschrift” ohne Rechtfertigungsmöglichkeit

Der Erlaubnis von Anzeigenkooperationen und Notlagenfusionen nur für Zeitungen liegt eine *pauschalierende Unterscheidung zweier Inhaltstypen periodischer Presse* zugrunde, die unabhängig von der konkreten Situation des jeweiligen Blattes und seines Verlages nivellierend Vorteile gewährt bzw. Nachteile auferlegt. Eine solche *nivellierende Ungleichbehandlung ist jedenfalls im Bereich des strikten Gleichheitsgebots aus Art. 3 GG i. V. m. Art. 5 GG unhaltbar*. Es müsste bei den Anzeigenkooperationen im Einzelnen gerechtfertigt werden können, warum die konkrete (wirtschaftlich gesunde oder notleidende) Zeitung einen massiven Wettbewerbsvorteil erhalten soll, den die mit ihr konkurrierende konkrete (wirtschaftlich gesunde oder notleidende) Zeitschrift nicht erhält. Und bei den erleichterten Fusionen müsste erklärt werden, warum eine Zeitung in Not trotz drohender Marktbeherrschung soll fusionieren dürfen, eine Zeitschrift hingegen nicht.

c) Verfassungsrechtliches Differenzierungsverbot verbietet jegliche einseitige Förderung bzw. Zurücksetzung einzelner Presseorgane oder Gruppen von Presseorganen

Es spricht viel dafür, dass das *strenge verfassungsrechtliche Differenzierungsverbot* aus Art. 5 GG i. V. m. Art. 3 GG es schlechthin verbietet, innerhalb der periodischen Presse nur einem Blatt, einem Verlag oder einer Gruppe von Blättern oder Verlegern finanziell wirksame Vorteile zu gewähren bzw. Nachteile aufzuerlegen. Denn in all diesen Fällen greift der Staat in den freien Meinungsmarkt ein und bevorzugt bzw. benachteiligt letztlich bestimmte Grundrechtsträger und Meinungen. Neutral gleichheitssatzkonform ist dann nur die gleichmäßige Förderung *aller* Meinungsträger selbst in dem Fall, in dem damit nur einem oder wenigen unter ihnen geholfen werden soll.

4. Strengeres Zeitschriftenfusionsrecht zur Vielfalt-sicherung systemwidrig

Mit der Bevorzugung der Zeitungen soll das strengere Kartellrecht nur noch für die Zeitschriften gelten. *Dieser – relativ weitergehende – Eingriff in die Grundrechte der Zeitschriftenverleger bedarf der Rechtfertigung und nicht – wie zuweilen unterstellt wird – die Einbeziehung der Zeitschriften in die Absenkung des Freiheitseingriffs bei den Zeitungen. Ein strengeres Kartellrecht für die Zeitschriften erscheint jedoch systemwidrig, besteht doch bei den Zeitschriften eher weniger Anlass, mit Hilfe des Kartellrechts für Vielfalt zu sorgen.*

5. Beispiele

Am Beispiel wird besonders klar, dass die gesetzliche Diskriminierung der Zeitschriften gegenüber den Zeitungen im wirtschaftlichen und damit auch publizistischen Wettbewerb nicht zu rechtfertigen ist:

Einer *Zeitschrift*, klein oder groß, *geht es schlecht*. Wäre sie eine Zeitung, könnte sie versuchen, mit Anzeigenkooperationen ihre Rentabilität zu steigern. Scheidet das aus oder weist sie dennoch 3 Jahre hintereinander rückläufige oder erheblich unterdurch-

schnittliche Anzeigen- und Beilagenerlöse auf, *könnte sie als Zeitung trotz Marktbeherrschung mit einem anderen Blatt erleichtert fusionieren*. Nur weil das Blatt eine Zeitschrift ist, werden ihr beide Rettungsanker versagt. Ein Gesetz, das zwei von der Pressefreiheit des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gleich intensiv geschützte Pressepublikationen im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten derart unterschiedlich behandelt, ist nicht zu rechtfertigen. Um das zu sehen, muss man nicht einmal notleidende Wochenzeitungen und Wochenzeitschriften gegenüber stellen.

Ein weiteres Beispiel: Wird der Entwurf Gesetz, dürfen Wochen- oder Sonntagszeitungen auch ohne konkrete Notlage Anzeigenkooperationen mit anderen Zeitungen eingehen. Den unmittelbar mit ihnen konkurrierenden Montagszeitschriften bleibt es verboten. Auch diese Ungleichbehandlung im wirtschaftlichen Wettbewerb entbehrt jeder Rechtfertigung.

IV. Keine neue Frage

Ein Gesetzgeber, der sich für eine derart sensible, das Herz der Demokratie berührende Frage genügend Zeit genommen hätte, wäre wohl an der Erkenntnis kaum vorbeigekommen, dass Zeitungen und Zeit-

schriften funktional, für die Pressefreiheit und für die Pressefusionskontrolle nicht unterscheidbar sind. Das hat die gutachtenbasierte Monographie "Die Pressegleichheit" von Professor Dr. Walter Leisner bereits im Jahre 1976 eindrucksvoll bestätigt. Sie kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass eine unterschiedliche Fusionskontrolle für Zeitungen und Zeitschriften gegen die Verfassung verstößt. Das gilt bis heute unverändert.

V. Schluss

Die Zeitschriftenverleger sind davon überzeugt, dass ein Einstieg in die Aufspaltung der periodischen Presse ohne Not bewährte Prinzipien verletzen und kaum abschätzbare Gefahren für die Presse insgesamt mit sich bringt. Die Zeitschriftenverleger sind des weiteren davon überzeugt, dass die mit der Aufspaltung verbundene wirtschaftliche und publizistische Benachteiligung der Zeitschriften verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Die Zeitschriftenverleger werden gegebenenfalls den Gang vor das Bundesverfassungsgericht nicht scheuen.

Berlin, den 17. September 2004